jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Lvwg 2021/5/1 LVwG-M-16/001-2021, LVwG-M-16/003-2021

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 01.05.2021

Rechtssatznummer

2

Entscheidungsdatum

01.05.2021

Norm

B-VG Art130 Abs1 Z2
TierschutzG 2005 §37 Abs2

Rechtssatz

Die Abnahme gemäß § 37 Abs 2 TSchG ist als sofortige Zwangsmaßnahme ausgestaltet, die im Interesse des Tierwohls (RV 1515 BlgNR 25. GP 4) ohne vorangegangenes förmliches Verfahren zu setzen ist.

Schlagworte

Maßnahmenbeschwerde; Tierabnahme; Hund; Leiden;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGNI:2021:LVwG.M.16.001.2021

Zuletzt aktualisiert am

14.06.2021

Quelle: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwg Niederösterreic, http://www.lvwg.noe.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at